



Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Zuständigkeitsordnung vom 20.09.2019 regelt auf der Grundlage des § 43 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) die Einrichtung von zeitweiligen Ausschüssen.

Demnach kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung zur Erörterung von projektbezogenen Themen zeitweilige Ausschüsse bilden. Im Rahmen dieser Beschlussfassung ist der Ausschuss namentlich zu betiteln. Des Weiteren sind konkrete Beratungsinhalte festzulegen.

§ 2 der Zuständigkeitsordnung regelt die Ausschussgröße. Danach gehören den Fachausschüssen (im Fall der Beschlussfassung durch die SVV ist auch der zeitweilige Ausschuss ein Fachausschuss) jeweils 9 Stadtverordnete als stimmberechtigte Mitglieder und 5 sachkundige Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme an. Die Ausschussbesetzung wird mittels deklaratorischen Beschluss festgestellt.

Vor dem Hintergrund der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.09.2019 festgelegten Regelungen wäre der Wortlaut des Antrages in Teilen anzupassen bzw. zu konkretisieren.

Hendrik Sommer

Bürgermeister